

EHRUNGSORDNUNG

des
SV Laudert-Wiebelsheim e.V.
vom 14.03.1981

§ 1

In Anerkennung besonderer Verdienste kann der Verein Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen sowie Vereinsehrenzeichen verleihen.

§ 2

Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern richtet sich nach § 4 Nr. 2 der Satzung. Hierüber wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 3

Die Vereinsehrennadel in Gold wird verliehen bei 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein.

Die Vereinsehrennadel in Silber wird verliehen bei 25-jähriger Mitgliedschaft im Verein.

Für die Verleihung der Vereinsehrennadeln ist der Vorstand zuständig.

§ 4

Bei Ausschluss aus dem Verein (§ 6 Nr. 3 der Satzung) gilt die erfolgte Ehrung ohne Weiteres als widerrufen. Ehrenzeichen und ggf. ausgestellte Urkunden sind bei Widerruf zurückzugeben.